

Reglement für das Produktelabel graubündenHOLZ

1. Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Organisation und deren Kompetenzen fest, regelt den Zertifizierungs- und Kontrollprozess sowie die Verwendung des Labels.
2. Begriff

Für den Begriff Graubünden im Sinne des Labels graubündenHOLZ gelten die Grenzen des Kantons Graubünden.
3. Ziel
 - 3.1 Das Label graubündenHOLZ soll die Begehrlichkeit nach Bündner Holz und Holzprodukten steigern und zu einer höheren Wertschöpfung innerhalb der Holzkette im Kanton Graubünden führen.
 - 3.2 Es zeichnet Holzprodukte aus, welche mehrheitlich aus Bündner Holz hergestellt und im Kanton Graubünden produziert werden. Als Bündner Holz gilt Holz von Bäumen, welche in Graubünden gewachsen sind.
4. Labeleigentümer

Eigentümer und Zertifizierungsstelle des Labels graubündenHOLZ ist die Geschäftsstelle von Graubünden Holz.
5. Organisation und Zuständigkeiten
 - 5.1 Vorstand von Graubünden Holz

Der Vorstand von Graubünden Holz

 - entscheidet über die Änderung dieses Reglements
 - genehmigt das Budget
 - 5.2 Geschäftsstelle von Graubünden Holz

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz

 - ist Eigentümer und Zertifizierungsstelle des Labels Graubünden Holz
 - fungiert als Rekursstelle
 - beurteilt die eingegangenen Anträge und schliesst mit den Betrieben die Verträge zur Nutzung des Labels ab.
 - entscheidet über die Marketingstrategie, erstellt das jährliche Budget und ist verantwortlich für die Kontrolle.
 - 5.3 Trägerorganisationen von Graubünden Holz

Die Trägerorganisationen von Graubünden Holz (Holzindustrie Schweiz Regionalgruppe Graubünden, BFUV Bündner Forstunternehmerverband, SELVA Verband der Waldeigentümer Graubünden, HBS Holzbau Schweiz Sektion Graubünden, FOGRA Freierwerbende Forstingenieure Graubünden, VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons Graubünden, Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, ibW Höhere Fachschule Südostschweiz)

 - sind zuständig für die Information ihrer Mitglieder
 - erstellen und verabschieden die in ihrer Branche für die Zertifizierung nach Pkt. 6.3.2 zur Anwendung gelangende Qualitäts-Checkliste.
 - erstellen und verabschieden die für ihre Branche erforderlichen Qualitätsstandards für Produkte und Dienstleistungen.

5.4 Labelnutzer

Nach der Zustellung einer persönlichen Identifikationsnummer erhält der Nutzer die Möglichkeit, seine aus Bündner Holz gefertigten Produkte als graubündenHOLZ – Produkte zu vermarkten und mit dem Label graubündenHOLZ zu werben.

6. Zertifizierung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Das Label kann projekt- oder produktbezogen erteilt werden.

Das Label darf einzig zur Auszeichnung von Produkten oder Projekten verwendet werden, welche:

- a) durch einen zertifizierten Betrieb nach Pkt. 6.2 dieses Reglements hergestellt resp. vertrieben wurden.
- b) die nach Pkt. 6.3 festgehaltenen Kriterien erfüllen

6.2 Zertifizierung der Betriebe

6.2.1 Voraussetzungen

Ein Betrieb wird zertifiziert wenn:

- a) er seinen Produktionsstandort in Graubünden hat
- b) er die branchenspezifischen Qualitätskriterien erfüllt
- c) er die fortwährende Lieferung der graubündenHOLZ Produkte garantieren kann

6.2.2 Verfahren

Der antragstellende Betrieb hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen nach Pkt. 6.2.1 erfüllt. Zu diesem Zweck dient das Antragsformular für Betriebe (Dokumente 2.1.1/2.1.2 Forstbetrieb/Waldeigentümer, 2.2.1/2.2.2 Forstunternehmer, 2.3.1/2.3.2 Sägewerk und/oder Holzhandel, 2.4.1/2.4.2 Holzverarbeitungsbetrieb) sowie die Qualitätskriterien des Branchenverbandes.

Mit der Unterzeichnung anerkennt der Antragsteller das vorliegende Reglement sowie die Qualitäts-Checklisten des Branchenverbandes als verbindlich.

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz erteilt nach einer positiven Beurteilung das Zertifikat.

6.2.3 Gültigkeit und Erneuerung des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt 5 Jahre. Das Zertifikat wird für dieselbe Dauer automatisch verlängert, sofern der Labelnutzer die Voraussetzungen gemäss Pkt. 6.2.1 nach wie vor erfüllt.

6.3 Zertifizierung von Produkten

6.3.1 Voraussetzungen

a) Rohholz

Das verwendete Holz muss aus zertifizierten Betrieben und

- bei Rundholz zu 100% aus Graubünden stammen
- bei reinen, nicht zusammengesetzten Produkten aus Nadelholz zu mindestens 80% aus Graubünden stammen
- bei Mischprodukten aus Nadel- und Laubholz oder zusammengesetzten Produkten zu mindestens 60% aus Graubünden stammen.

Halbfabrikate, welche in Graubünden nicht hergestellt werden können (MDF und Dreischichtplatten), werden diesem Anteil angerechnet, falls sie zu minimal 80% (reine Produkte) resp. 60% (Mischprodukte) mit Rohholz aus Graubünden hergestellt wurden.

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

b) Verarbeitung, Herstellung oder Montage

Die Verarbeitung, Herstellung oder Montage der Produkte muss durch einen zertifizierten Betrieb erfolgen. Sobald ein Verarbeitungsschritt durch einen nicht zertifizierten Betrieb erfolgt, erlischt das Recht zur Weitergabe/Weiterverkauf des Produktes als graubünden Holz Produkt.

c) Ausnahmen:

Kann ein Verarbeitungsschritt nachweislich nicht in Graubünden erfolgen, so darf dieser ausserhalb erfolgen, ohne dass das Produkt das Recht zum Tragen des Labels verliert.

6.3.2 Verfahren

Der antragstellende Betrieb hat nachzuweisen, dass das zu zertifizierende Produkt die Voraussetzungen nach Pkt. 6.3.1 erfüllt (Vermerk in Antragsformularen, Punkt 3 „Produkte“). Mit der Unterzeichnung anerkennt der Antragsteller das vorliegende Reglement.

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz schliesst nach einer positiven Beurteilung den Vertrag zur Nutzung des Labels ab.

7. Kontrolle

7.1 Verfahren

Die Labelbenutzer sind verpflichtet jedes Jahr im Rahmen einer Selbstdeklaration ihre als graubündenHOLZ gelabelten Produkte zu deklarieren.

Die Labelnutzer müssen auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass die von ihnen mit dem Label graubündenHOLZ gekennzeichneten Produkte die Merkmale gemäss Pkt. 6.3 erfüllen.

Die Trägerorganisationen von Graubünden Holz sind verpflichtet, selbst festgestellte Zuwiderhandlungen gegen das Labelreglement der Geschäftsstelle von Graubünden Holz zu melden.

Graubünden Holz überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements mittels Stichproben. Bei Verdacht auf eine reglementwidrige Verwendung des Labels können besondere Kontrollen angeordnet werden. Graubünden Holz kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

7.2 Auskunftspflicht

Die Labelnutzer sind verpflichtet der Geschäftsstelle von Graubünden Holz die notwendigen Auskünfte zu erteilen, welche zur Überprüfung der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben notwendig sind.

Die zertifizierten Betriebe erlauben das Einholen von Fremdauskünften.

8. Sanktionen

8.1 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Werden Zuwiderhandlungen gegen das Reglement festgestellt, so wird dem Betrieb durch die Geschäftsstelle von Graubünden Holz eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, so wird das Recht zur Nutzung des Labels entzogen. Rekursinstanz ist die Geschäftsstelle von Graubünden Holz.

8.2 Entzug des Labelnutzungsrechts

Stellt ein Labelnutzer den rechtmässigen Zustand nicht in der eingeräumten Frist wieder her, wird ihm das Recht zur Nutzung des Labels entzogen.

9. Finanzen

9.1 Zertifizierung und Kontrolle

Die Kosten für die Zertifizierung der Betriebe und Kontrolle gehen zu Lasten von Graubünden Holz. Ausgenommen davon sind die Kosten, welche durch Verstösse gegen das Reglement nach Pkt. 8 entstehen. Diese sind vollständig durch den Labelbenutzer zu bezahlen.

9.2 Gebühren

Für die Nutzung des Labels ist eine jährliche Gebühr nach Gebührenverordnung zu entrichten. Dieses Geld wird für die laufende Geschäftsführung und das Marketing des Labels verwendet.

10. Anwendung des Logos

10.1 Logoverwendung

Der Gebrauch des Logos hat nach den Gestaltungsrichtlinien der Dachmarke „graubünden“ zu erfolgen.

10.2 Erkennung

Das Logo sowie die Identifikationsnummer wird auf der Rechnung gemäss Vorgaben von Graubünden Holz aufgedruckt.

10.3 Dokumente

Zertifikatdokumente können gemäss Vorgaben von Graubünden Holz erstellt und dem Kunden abgegeben werden.

10.4 Plaketten und andere Kennzeichnungen

Plaketten oder andere Kennzeichen, welche an Produkten angebracht werden, müssen vor der Herstellung durch die Zertifizierungsstelle genehmigt werden.

10.5 Internet

Es gelten die Gestaltungs- und Publikationsvorgaben von Graubünden Holz.

Voraussetzungen für die Vergabe des Labels graubündenHOLZ an Forstunternehmungen

1. Grundsatz

Es gilt grundsätzlich das Reglement für das Produktlabel graubündenHOLZ.

Forstunternehmungen, welche sich nach dem Label graubündenHOLZ zertifizieren lassen, müssen nachweislich die in Punkt 2 aufgeführten branchenspezifischen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Anmeldung zur Nutzung des Labels ist bei Graubünden Holz (genehmigt und) hinterlegt.

2. Qualitätskriterien

2.1 Betriebsführungsinstrumente

Der Betrieb muss folgende aktuelle Betriebsführungsinstrumente vorweisen:

- die Branchenlösung Forst oder eine ähnliche, gleichwertige Lösung

2.3 Kontrollinstrumente

Das Unternehmen führt eine laufende oder periodische Kontrolle über die erbrachten Leistungen. Über alle mit dem Label verkauften Produkte wird Buch geführt.

3. Nachweis

Die in Punkt 2 aufgeführten Kriterien müssen angewandt und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Ist der Betrieb anderweitig zertifiziert (FSC, PEFC, HSH), so gilt das gültige Zertifikat als umfassender Nachweis für alle vorausgesetzten Qualitätskriterien.

Label Graubünden Holz

Leitfaden zur Anwendung des Logos

1. Allgemeine Erläuterungen

Das Produktlabel von Graubünden Holz „ein Stück graubündenHOLZ“ garantiert, dass das Produkt aus einheimischem Bündner Holz ist und eine gute Qualität aufweist. Zudem hat der Kunde die Gewähr, dass die Verarbeitung des Holzprodukts im eigenen Kanton stattgefunden hat.

Das Label kommuniziert die mit Graubünden und der Schweiz positiv verbundenen Werte in den Bereichen Produkteigenschaften, Herstellungsmethoden, Umwelt und allgemeine Rahmenbedingungen. Das Label soll die Begehrlichkeit nach Bündner Holz und Holzprodukten steigern und zu einer höheren Wertschöpfung innerhalb der Holzketten im Kanton Graubünden führen.

Nach einer positiven Beurteilung des eingereichten Antragsformulars wird dem Betrieb die Bewilligung zur Nutzung des Labels erteilt und eine entsprechende Registrierungsnummer zugeteilt (GRHolz-xx-xxxx).

Der Gebrauch des Logos hat nach den Gestaltungsrichtlinien der Dachmarke „graubünden“ zu erfolgen. Das Logo „ein Stück graubündenHOLZ“ steht in einer horizontalen und in einer kompakten vertikalen Variante, jeweils in den Farben Weiss und Granit zur Verfügung.

Variante horizontal weiss



Variante horizontal granit



Variante vertikal weiss



Variante vertikal granit



2. Logoverwendung für Kommunikations- und Promotionszwecke (off-Product)

Beispiele: Rechnungen und andere Verkaufsbroschüren, Lieferscheine, Offerten, Inserate, Webseiten und Briefvorlagen

2.1 Allgemeine Werbezwecke

Bei der allgemeinen Verwendung für Werbezwecke darf das Logo «ein Stück graubündenHOLZ» nicht verwendet werden.

Hier besteht die Möglichkeit das Logo «graubündenHOLZ» mit dem Zusatz «zertifiziert nach» zu verwenden. Die Zertifizierungsnummer darf hier nicht verwendet werden.

Beispiel:

zertifiziert nach
graub**nden HOLZ**

2.2 Logonutzung bei zertifizierten Produkten

Wenn die Rechnung, Lieferschein, Warenliste, etc. für ausschliesslich zertifizierte Produkte genutzt wird, muss unter dem Logo auch die Registrierungsnummer (zertifiziert GRHolz-xx-xxxx) aufgedruckt werden.

Beispiel:



Zudem muss der folgende Zusatz verwendet werden:

„Alle auf dieser Rechnung aufgeführten Produkte sind zertifiziert nach graubündenHOLZ“

Wenn Sie die Briefschaften sowohl für zertifizierte als auch für nicht zertifizierte Produkte verwenden, müssen alle zertifizierten Positionen mit „GRHolz“ gekennzeichnet sein. Zudem muss der Zusatz *„Nur speziell mit GRHolz gekennzeichnete Positionen sind Produkte die zertifiziert sind“* aufgebracht werden.

3. Logoverwendung auf dem Produkt (on-Product)

Beispiele: Stammholz, Schnittholz, Möbel, Holzwaren, Verpackung

Plaketten oder andere Kennzeichnungen, welche an Produkten angebracht werden, müssen vor der Herstellung durch die Zertifizierungsstelle genehmigt werden.

4. Logoverwendung für Objekte

Beispiele: Fassaden

Bei der Logoverwendung bei Objekten muss das zertifizierte Objekt sowie die Registrierungsnummer speziell angegeben werden:

*z.B. „Fassade ist zertifiziert nach graubündenHOLZ“
Registrierungsnummer GRHolz xx-xxxx*

Bemerkung:

Logovorlagen werden von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Eigene Variationen müssen der Zertifizierungsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gebührenverordnung Label graubündenHOLZ

Kosten für die Nutzung des Labels graubündenHOLZ.

(Es können sich sämtliche Betriebe entlang der Holzketten zertifizieren lassen.)

Gebührenklasse	Jahresgebühr
Bemessung in CHF/ha Wald	CHF 0.10/ha <i>Minimalbetrag CHF 100.00</i> <i>Maximalbetrag CHF 500.00</i>
Umsatzkategorie (Betriebsumsatz)	Jährlich
< 5 Mio CHF	CHF 200.00
5-10 Mio CHF	CHF 400.00
10-30 Mio CHF	CHF 600.00
30-50 Mio CHF	CHF 800.00
> 50 Mio CHF	CHF 1'000.00